

Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche vom

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 i. V. m. den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche vom 05. Juni 2004 erlassen:

Artikel 1

1. § 1 wird um folgenden Absatz 1 ergänzt:

(1) Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird während des jährlich stattfindenden Schützenfestes wie folgt festgesetzt:

Sonntag bis Donnerstag jeweils 02.00 Uhr des Folgetages,
Freitage und Samstage jeweils 03.00 Uhr des Folgetages.

2. Der bisherige § 1 Absatz 1 wird zu Absatz 2.
3. Der bisherige § 1 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 16.07.2010 in Kraft.